

RS UVS Kärnten 2002/10/29 KUVS-12/8/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2002

Rechtssatz

Die Strafdrohung des § 50 Abs 1 lit a Z 1 Kärntner Bauordnung, wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bewilligungspflichtige Gebäude ohne Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt, richtet sich einerseits an den unmittelbaren Täter und andererseits an den Bauherrn (Auftraggeber) in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Bauausführung erfolgt. Bei einer Bestrafung ist daher zu differenzieren, ob ein Beschuldigter als unmittelbarer Täter dieses Delikt begeht oder ob er als Auftraggeber (im Folgenden: als Bauherr) die Übertretung zu verantworten hat. Ein Alternativvorwurf, wie er vorliegend gegenüber der Beschuldigten erhoben wurde, widerspricht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, wonach die als erwiesen angenommene Tat individualisiert und so konkret umschrieben werden muss, dass kein Zweifel daran aufkommen kann, wofür der Täter bestraft worden ist und auch eine eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Da die Strafdrohungen der Verwaltungsvorschriften regelmäßig nur gegen die Personen gerichtet sind, die eine Tat allein ausführen, lässt die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Formulierung "in Tatgemeinschaft" als verfehlt erscheinen. Wer einen anderen zur Verübung einer Verwaltungsübertretung anstiftet oder ihm dabei Hilfe leistet, macht sich einer Übertretung nach § 7 VStG schuldig, der die Anstiftung und Beihilfe auch im Verwaltungsstrafrecht allgemein für strafbar erklärt. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Bau, Bauwerk, Baubewilligung, Gebäude, Bauherr, Täter, Auftraggeber, Alternativvorwurf, Konkretisierung, Konkretisierungsgebot, Tatverhalten, Anstiftung, Beihilfe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at